



Satzung

der **Ascoli Piceno-Trier Gesellschaft e. V.** in der Fassung vom 28.09.2003

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ascoli Piceno-Trier Gesellschaft e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist unter der Register-Nummer 3369 im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die seit 1958 bestehende Partnerschaft zwischen den beiden Städten Trier und Ascoli Piceno, Italien, zu pflegen und zu entwickeln. Gefördert werden sollen der ideelle, persönliche und kulturelle Austausch. Der Verein soll dabei initiativ und beratend tätig sein.
 - Gefördert und betreut werden sollen insbesondere
 - Schüler- und Jugendaustausche
 - Kultur- und Sportaustausche
 - der Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Städte
 - die Präsentation beider Städte in der jeweiligen Partnerstadt (z. B. durch Ausstellung etc.)
 - Kontakte zwischen Institutionen, Organisationen und Vereinen der beiden Städte
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die im Verein mitarbeiten wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.



4. Personen die sich um die Städtepartnerschaft Ascoli Piceno - Trier besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt-Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:
 - Der/dem ersten Vorsitzende/n, die/der die Bezeichnung "Präsident/in" führt und der/dem stv. Vorsitzende/n, mit der Bezeichnung Vizepräsident/in.
 - Der/dem Generalsekretär/in — Sie/er ist Geschäftsführer/in der Gesellschaft.
 - Der/dem Schatzmeister/in
 - Dem Vorstand gehört die/der Oberbürgermeister/in als geborenes Mitglied an.
 - Dem Vorstand gehören weitere Beisitzer an.
 - Die Wahl der Vorstandesmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren-
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, ausgenommen solche
3. Vorstandsmitglieder, die Kraft Amtes dem Vorstand angehören.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/in gemeinsam mit entweder des/der Generalsekretär/in oder dem/der Schatzmeister/in oder durch den/die Generalsekretär/in und des/der Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.

§7 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereinszwecks.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den/die Präsident/in einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung der Gesellschaft
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.



§9 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Generalsekretär/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.